

## Merkblatt zur Beantragung von Nachteilsausgleichen im Prüfungsverfahren

Gesundheitliche Beeinträchtigungen (Behinderungen, chronisch-somatische Erkrankungen, Teilleistungsstörungen und psychische Erkrankungen) können sich benachteiligend im Studium auswirken. Nachteilsausgleichende Maßnahmen sollen gewährleisten, dass Studierende mit einer Beeinträchtigung chancengleich Prüfungsleistungen erbringen können. Hierbei handelt es sich nicht um Vorteile oder Erleichterungen, sondern um den Ausgleich von konkreten beeinträchtigungsbedingten Nachteilen. **Studiengangsspezifische fachliche Anforderungen**, das heißt **die in der Studienordnung festgelegten Qualifikationsziele** des Studienganges dürfen durch einen Nachteilsausgleich **nicht abgemindert oder verändert** werden.

### Grundlagen

Nachteilsausgleiche sind gesetzlich verankert im Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz und § 35 Abs. 4 Sächsisches Hochschulgesetz. An der TU Chemnitz gibt es in jeder **Prüfungsordnung** hierzu folgende Regelung in **§ 5 Abs. 2**:

*„Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgesehenen Form abzulegen, so soll der Prüfungsausschuss dem Prüfling auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.“*

Nachteile oder Erschwernisse, die durch eine Behinderung oder dauerhafte Erkrankung in einer Prüfungssituation oder aufgrund von Prüfungsfristen auftreten, sollen durch anpassende Maßnahmen ausgeglichen werden. Nachteilsausgleiche müssen beantragt werden. Zum Vorliegen der Behinderung oder dauerhaften Erkrankung ist ein Nachweis erforderlich. Über den Antrag und konkrete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss des Studienganges.

Die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen wird nicht im Hochschulzeugnis vermerkt.

### Antragsfrist

- Die Beantragung eines Nachteilsausgleichs für Prüfungsleistungen erfolgt **in der Regel mit der Anmeldung zur Prüfung** durch Verwendung des entsprechenden **Antragsformulars**. Beachten Sie die entsprechenden Anmeldezeiträume für Prüfungen. Nur dann kann sichergestellt werden, dass eine genehmigte Maßnahme des Nachteilsausgleiches auch umsetzbar ist.

[Link auf Informationen zur Prüfungsanmeldung des Zentralen Prüfungsamtes](#)

- Eine spätere Antragstellung kann dazu führen, dass Prüfungen ohne Maßnahmen des Nachteilsausgleichs absolviert werden müssen, weil der Prüfungsausschuss den Antrag nicht mehr bearbeiten konnte.

## Formular zur Beantragung eines Nachteilsausgleiches

Bitte verwenden Sie zur Beantragung ausschließlich das bereitgestellte **PDF-Formular**.

- Das **Antragsformular** finden Sie auf der Seite des Zentralen Prüfungsamtes unter Allgemeine Formulare und Sonstige:  
[Link auf das Antragsformular zur Beantragung von Nachteilsausgleichen](#)
- Pro Formular wird jeweils für eine angemeldete Prüfung ein Antrag auf Nachteilsausgleich gestellt. Bei mehreren Prüfungsleistungen im aktuellen Semester nutzen Sie bitte jeweils ein Ergänzungsblatt und reichen dies als Komplettantrag ein.  
[Link auf das Ergänzungsblatt zur Beantragung von Nachteilsausgleichen](#)
- Anträge sind nur für im aktuellen Semester gemäß Prüfungsplan angebotene Prüfungsleistungen möglich.
- Eine nachträgliche Beantragung nach Antritt der Prüfung ist nicht möglich!
- Es werden keine handschriftlich oder unvollständig ausgefüllten Anträge angenommen.
- Bearbeiten Sie die Seiten 1 bis 3 des Formulars, drucken dieses aus und unterschreiben auf Seite 3 sowie allen Ergänzungsblättern.

## Antragsverfahren für einen Nachteilsausgleich

- Es obliegt Ihrer Mitwirkungspflicht, alle erforderlichen Unterlagen und Nachweise frist- und formgerecht zu erbringen. Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden. Sollten Sie in Ihrem Antrag nicht oder nicht ausreichend die Auswirkungen der Beeinträchtigung(en) auf die abzulegende Prüfungsleistung belegen, kann Ihr Antrag auf Nachteilsausgleich nicht oder nicht vollständig berücksichtigt werden.
- Der komplett bearbeitete Antrag mit Nachweisen und eventuellen Ergänzungsblättern für weitere Prüfungsleistungen ist **im Zentralen Prüfungsamt** (Technische Universität Chemnitz, ZPA, 09107 Chemnitz) **einzureichen** oder in den **Briefkasten des Zentralen Prüfungsamtes** (Reichenhainer Str. 70/ZPA oder Straße der Nationen 62) einzuwerfen.
- Der **Prüfungsausschuss** wird über Ihren Antrag entscheiden und legt geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich fest (Bearbeitung Seite 4 des Formulars).
- Sie werden durch das Zentrale Prüfungsamt über die Genehmigung oder Ablehnung sowie andere Festlegungen des Prüfungsausschusses informiert.
- Prüfende werden durch den Prüfungsausschuss über Nachteilsausgleiche informiert (Kopie/Scan der Seite 4, also ohne Angaben zur vorliegenden gesundheitlichen Beeinträchtigung) und sind zur Umsetzung verpflichtet.
- Zu organisatorischen Abläufen (z. B. separater Raum, individueller Termin, Themenvergabe) bietet sich ein klärendes Gespräch mit dem/der Prüfer/in an.
- **Regelungen zum Rücktritt von einer Prüfung bzw. im Falle einer Nichtteilnahme an einer Prüfung bleiben unberührt.**

## Beratung

Innerhalb der Abteilung 1.2 Studierendenservice und Zentrale Studienberatung können sich Studierende mit Beeinträchtigung beraten lassen. Vor allem bei Erstanträgen können Fragen zu den persönlichen Voraussetzungen eines Nachteilsausgleichs, zum Antragsverfahren sowie zu möglichen Maßnahmen geklärt werden.

Dr. Daniela Menzel

Straße der Nationen 62 | Raum 047 (neu: A10.047)

Telefon: 0371 531-34939

E-Mail: [daniela.menzel@verwaltung.tu-chemnitz.de](mailto:daniela.menzel@verwaltung.tu-chemnitz.de)

[Link auf die Kontaktdaten](#)

## Voraussetzungen für einen Nachteilsausgleich

1. Es liegt eine länger andauernde oder dauerhafte gesundheitlichen Beeinträchtigung (Behinderung, chronisch-somatische Erkrankung, Teilleistungsstörung, psychische Erkrankung sowie Medikamenten-Nebenwirkungen) vor und es werden geeignete Nachweise eingereicht.
2. Die Beeinträchtigung führt zu einem Nachteil oder einer Erschwernis, sofern eine Prüfung unter den für alle geltenden Bedingungen und in den vorgesehenen Fristen absolviert werden muss (Auswirkungen auf die konkrete Prüfungssituation einer Klausur, mündlichen Prüfung, Hausarbeit etc. werden immer im Einzelfall beurteilt).
3. Der Nachteil steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang zu den in der Prüfung zu ermittelnden Kenntnissen und Fähigkeiten gemäß der Qualifikationsziele in der Studienordnung, sondern erschwert oder verhindert ist nur die Darstellung (Schreiben, Hören, Sehen, Sitzen etc.) einer vorhandenen Leistungsfähigkeit.

Sofern die drei Voraussetzungen erfüllt sind, hat der Prüfungsausschuss bei der Frage, ob ein beantragter Nachteilsausgleich zu genehmigen ist, kein Ermessen. Das bedeutet, dass Studierende mit Beeinträchtigung dann Anspruch auf einen Nachteilsausgleich haben.

## Einzelfallbeurteilung und unzulässige Maßnahmen

Art und Form eines Nachteilsausgleichs werden **immer einzelfallabhängig** und bezogen auf die individuellen beeinträchtigungsbedingten Symptome festgelegt. Nachteilsausgleichende Maßnahmen liegen im Ermessen des Prüfungsausschusses, wobei gegebenenfalls eine Rücksprache mit dem/der verantwortlichen Prüfer/in zum Aspekt der Gleichwertigkeit erfolgt. Dieser **Ermessensspielraum** im Hinblick auf die nachteilsausgleichenden Maßnahmen ist zweifach eingeschränkt:

- **keine Unterkompensation:** Art und Umfang nachteilsausgleichender Maßnahmen sind danach auszurichten, dass die Beeinträchtigung möglichst vollständig ausgeglichen wird, Vergleichsmaßstab sind die Bedingungen für Prüflinge ohne Beeinträchtigungen
- **keine privilegierende Überkompensation:** nachteilsausgleichende Maßnahmen müssen die Chancengleichheit anderer Prüflinge wahren

Möglich sind grundsätzlich nur Anpassungen in Bezug auf Bedingungen und Form der Prüfungsleistung. Ein **Erllass von Leistungen ohne angemessene Kompensation** oder eine **Änderung der Leistungsbewertung sind nicht zulässig**. Die grundlegenden zu erwerbenden Kompetenzen und definierten Qualifikationsziele gemäß Studienordnung bleiben von einem Nachteilsausgleich unberührt.

### **Beispielhafte Ausgleichsmaßnahmen für Prüfungsleistungen**

Um angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen festzulegen, sind stets die **Wechselwirkungen** zwischen individueller Beeinträchtigung sowie den konkreten Prüfungsbedingungen sowie den Qualifikationszielen und Besonderheiten des Studienganges zu betrachten. Als **mögliche Nachteilsausgleiche** kommen in Betracht:

- Verlängerung der Bearbeitungszeit bei zeitabhängigen Prüfungsleistungen (in der Regel um 20 %, also zum Beispiel statt 60 Minuten eine 75-minütige Bearbeitungszeit)
- Pausenzeiten in Prüfungen, die nicht auf die (verlängerte) Bearbeitungszeit angerechnet werden
- Anpassung der Aufgabenstellungen in schriftlichen Prüfungen (einfache Sprache, Schriftgröße, Schriftart, etc. oder als Audiodatei), Anpassung von Sprechtempo oder Aussprache bei mündlichen Prüfungen
- Zulassen von personeller oder technischer Unterstützung (z. B. Schreibassistenz; Assistenz zum „Handling“ von Unterlagen; Gebärdensprachdolmetscher/innen; assistierende Technologien wie Notebook, spezielle Tastaturen, Lupen, Leuchten oder Software sowie Mess- und Testgeräte für Körperwerte wie etwa Blutzucker und persönliche Gegenstände)
- Durchführung der Prüfung in einem gesonderten Raum
- Vorschlag in Bezug auf Rahmenbedingungen der Prüfung (Raum, Sitzplatz etc.)
- Umwandlung einer Prüfungsform in Ausnahmefällen (hier ist die Gefahr sehr hoch, dass die dritte Voraussetzung verletzt wird und keine Gleichwertigkeit vorliegt):
  - Ersatz einer Gruppen- durch eine Einzelleistung oder -prüfung
  - Ersatz einer Klausur durch mündliche Prüfung (z. B. bei Sehbeeinträchtigung)
  - Ersatz einer mündliche Prüfung durch eine Klausur (z. B. bei einer Hörbeeinträchtigung)
  - Präsentieren von Vorträgen in kleinerem Rahmen
  - Erstellung eines Videos statt eines Vortrags
- Zulassung von beeinträchtigungsbezogenen Aktivitäten während der Erstellung von Leistungen (Medikamenteneinnahme; medizinisch begründete Nahrungsaufnahme)